

Gründung einer Kita - Elterninitiative

Was ist eine Elterninitiative?

Elterninitiativen betreiben etabliert und verlässlich Kindertagesstätten. Sie lassen sich charakterisieren als kleine - oft eingruppige - Einrichtungen, die sich durch Vielfalt, Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes, eine enge Erziehungspartnerschaft, Selbsthilfe und Partizipation auszeichnen. In der Regel sind Elterninitiativen als Verein organisiert, der als Träger der Kindertagesstätte fungiert. Der Vereinsvorstand übernimmt die juristische Vertretung. Die Eltern, als Vereinsmitglieder, gestalten und organisieren arbeitsteilig und partizipativ, meist nichthierarchisch, alle anderen Kita-Angelegenheiten.

Betriebserlaubnis

Die (Landes-)Jugendämter sind Kontaktstellen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und beraten bei der Planung, dem erforderlichen Genehmigungsverfahren sowie der Betriebsführung einer Einrichtung.

Die Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte ist zwingende Voraussetzung dafür, Kinder in einer Einrichtung zu betreuen. Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen müssen erfüllt sein (§ 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe). Zur Prüfung der Voraussetzungen müssen die Konzeption der Einrichtung sowie geeignetes Personal nachgewiesen werden.

Die räumlichen Voraussetzungen gem. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) sind zu beachten (wie Gruppengrößen, Betreuungszeiten, Größe des Außengeländes etc.).

Betreuungspersonal

Mit der Anstellung von Personal entsteht ein Arbeitgeber- / Arbeitnehmerverhältnis. Für beide Seiten bringt dies gesetzliche Rechte und Pflichten mit sich. Die Arbeitgeberseite wird durch den Vorstand der Elterninitiative vertreten. Die Leitungskraft muss über eine sozialpädagogische oder pädagogische Qualifikation verfügen und auch die Gruppenleitung muss entsprechend qualifiziert sein, siehe KiTaG Niedersachsen.

Vereinsgründung

Zur Gründung eines Vereins finden sich mindestens sieben Personen zusammen, die in einer Gründungsversammlung zunächst eine Vereinssatzung und den Zweck des Vereins festlegen. Danach muss ein gewählter Vereinsvorstand beim zuständigen Amtsgericht über einen Notar die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim örtlichen Finanzamt beantragen. Abschließend muss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises den eingetragenen Verein und somit auch die Elterninitiative als „Träger der freien Jugendhilfe“ gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkennen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Elterninitiative einem bereits bestehenden Verein in der Nähe anzuschließen.

Finanzierung

Elterninitiativen haben ein Recht auf Beratung und Finanzhilfeanspruch lt. KiTaG durch das Land Niedersachsen. Informationen hierzu sind beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, Landkreis Peine, erhältlich.

Bei Fragen...

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (bage) sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lage) Niedersachsen-Bremen e.V. stehen bei Detailfragen zur Verfügung, z.B. unter: www.elterninitiativen-nds-hb.de oder siehe Flyer anbei.